

Beschlussauszug

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering vom 19.10.2017

Ö 5.11 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der
Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 11: Staatliches Bauamt Augsburg vom
06.09.2017

Status: öffentlich/nichtöffentlich **Beschlussart:** ungeändert beschlossen
Zeit: 19:30 - 22:44 **Anlass:** Sitzung
Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Ort: Mehrzweckhalle
Vorlage: 2017/1725-13 Bebauungsplan Nr. 67 "Industrie- und Gewerbepark nördlich der
Friedenaustraße" - Abwägung Nr. 11: Staatliches Bauamt Augsburg vom
06.09.2017

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom [06.09.2017](#):

das Staatliche Bauamt Augsburg nimmt zu den o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:
Das geplante Industriegebiet (GI) liegt an der Bundesstraße 2 (St 2380) bei Abschnitt 1440,
Station 0,050, (Abschnitt 220, Station 5,050) die in diesem Bereich an der freien Strecke
liegt.

Entlang von Bundesstraßen (Staatsstraßen) gilt gemäß § 9 FStrG (gemäß Art. 23 BayStrWG)
außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m A
stand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m (gemäß Art. 24 BayStrWG) A
stand Baubeschränkung.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im vorliegenden Bebauungsplan richtig
dargestellt. Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden.

Die Erschließung des Industriegebietes ist ausschließlich über eine öffentliche
Straßenverkehrsfläche zur Friedenaustraße vorgesehen.

Im Einmündungsbereich von der Friedenaustraße zur Staatsstraße 2380 darf es durch den
Zulieferverkehr (hoher Anteil an LKW-Verkehr) zum Industrie- u. Gewerbepark nicht zu
einem Rückstau auf die Staatsstraße 2380 kommen.

Allgemein gilt:

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender
Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder
sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Dem Straßengrundstück (B 2, St 2380) dürfen keine Abwässer und kein
Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück (B 2, S12380) darf nicht verändert oder b
hindert werden.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen
Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0